

auffällig, daß Albert erst in der dritten Urkunde, die Arnold H ca. vierzehn Tage nach der Heimkehr des Herrschers anzufertigen hatte, unter den Zeugen genannt wird. Immerhin wäre es aber möglich, daß der Kapellan Albert im Auftrag Konrads III. diesem vorausgeeilt ist, um dessen unerwartete Ankunft entsprechend vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang muß jedoch hier auch noch auf das Diplom Konrads III. vom 20. August 1150 für das Kloster St. Blasien hingewiesen werden, das gleichfalls von Arnold H verfaßt und geschrieben wurde¹⁴). Unser Interesse gilt der Zeugenreihe, in welcher nachstehende Personen geistlichen Standes genannt werden: *Sigefridus Wirzeburgensis episcopus*, *Guntherus Spirensis episcopus*, *Anshelmus Havelbergensis episcopus*, *Arnoldus Aquensis prepositus*, *dominus Albertus Coloniensis canonicus* . . . Daran ist wohl besonders merkwürdig, daß ausgerechnet der rangniedrigste von allen und daher auch am Ende erwähnte Kölner Kanoniker Albert mit dem Titel *dominus* bezeichnet wird, während dies bei den erwähnten Bischöfen und dem Propst des Aachener Marienstiftes Arnold (von Selehofen) nicht der Fall ist. Nehmen wir nun eine Identität des Arnold H mit Albert an, dann hätte sich dieser selbst, ohne Rücksicht auf seine im Range weit höher stehenden Standesgenossen, als einziger *dominus* genannt, was aber trotz der ihm möglicherweise eigenen Empfindlichkeit und Eitelkeit in diesen Dingen doch kaum verständlich erscheinen würde. Viel eher ist es aber denkbar, daß wir in Arnold H eine Albert nahestehende, ihm jedoch untergeordnete Person zu sehen haben, die gewohnt war, jenen mit *domine* anzusprechen.

Unsere oben angestellten Überlegungen haben nun die Frage nach einer Kreuzzugsteilnahme des Kanzleinotars Arnold H akut werden lassen. Neben der zuvor erwähnten Tatsache, daß man ihn zur Erledigung der ersten nach der Rückkehr des Königs fälligen Beurkundungen heranzog, könnte besonders eine nachweisbare Beteiligung seinerseits an der Ausfertigung des schon nach dem Aufbruch des Kreuzheeres wahrscheinlich in der Nähe von Wien dem Stift Waldhausen verliehenen Diploms als Stütze für eine derartige Annahme gewertet werden, womit auch gleichzeitig der erste sichtbare Niederschlag einer Tätigkeit dieses

Überlieferungslage keine Entscheidung möglich, DK III. 200 (nur kopia! überliefert) hat er mit größter Wahrscheinlichkeit mündiert; vgl. Hausmann, Reichskanzlei S. 279, und die Vorbemerkungen zu DDK III. 198, 199, 200.

¹⁴) DK III. 237 (= St. 3573); dazu Hausmann, Reichskanzlei S. 280, und Vorbemerkung zu DK III. 237; die nachfolgende Argumentation verdanke ich einem Gespräch mit Prof. Appelt.